

# **Offenlegungspflichten gemäß § 65a BWG der Hypo Tirol Bank AG für das Geschäftsjahr 2014**

## **Allgemeines:**

Gemäß § 65a BWG idF BGBl I 184/2013 sind wir verpflichtet, auf unserer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise wir die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

## **§ 5 Abs. 1 Z 6-9 BWG**

Bei keinem der Vorstände – alle österreichische Staatsbürger - liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor und über das Vermögen keines der Vorstände beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Vorstände maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Vorstände der Hypo Tirol Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben.

Die Vorstände der Hypo Tirol Bank AG sind aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und verfügen über die für den Betrieb des Kreditinstituts erforderlichen Erfahrungen. Darüber hinaus nehmen die Vorstandsmitglieder laufend an Konferenzen, Fachtagungen und Diskussionsveranstaltungen teil, zu welchen von den Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder anderen namhaften Institutionen eingeladen wird.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 9a tritt mit 01.07.2014 in Kraft doch wird die Norm bereits heute eingehalten.

## **§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG**

Bei keinem der Aufsichtsräte liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor und über das Vermögen keines der Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Aufsichtsratsmitglieder maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Aufsichtsräte der Hypo Tirol Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben.

Die Aufsichtsräte der Hypo Tirol Bank AG verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des Kreditinstitutes einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass sie die Entscheidungen der Vorstände überwachen und kontrollieren können.

Um dies dauerhaft sicherzustellen, veranstaltet die Hypo Tirol Bank AG – teilweise in Kooperation mit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften – Fachvorträge zu unterschiedlichen bankfachspezifischen Themenstellungen.

Auch liegen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht österreichische Staatsbürger sind, keine Ausschließungsgründe in dem Staat vor, dessen Staatsbürgerschaft sie haben.

Die Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z 5 tritt mit 01.07.2014 in Kraft doch wird die Norm bereits heute eingehalten.

### **§ 29 BWG**

In der Aufsichtsratssitzung vom 09.12.2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingerichtet. Die erste Sitzung wird voraussichtlich im Februar 2014 stattfinden.

Der Nominierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Weiters gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG ein Mitglied des Betriebsrates an. Zu diesem Nominierungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen.

### **§ 39b BWG**

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken der Hypo Tirol Bank AG stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und nachhaltigen Interessen des Kreditinstituts in Einklang und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Der Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt die Anlage zu § 39b BWG und insbesondere die Kriterien der Transparenz, Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit. Der Vergütungsausschuss überprüft regelmäßig die Grundsätze der Vergütungspolitik und überwacht deren Umsetzung.

### **§ 39c BWG**

In der Aufsichtsratssitzung vom 12.12.2011 wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet. Im Jahr 2012 wie auch im Jahr 2013 wurde je eine Sitzung abgehalten und die gesetzlich normierten Aufgaben wahrgenommen.

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates, wobei ein Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner langjährigen beruflichen Erfahrung und seiner Spezialausbildung die Rolle des Vergütungsexperten wahrnimmt. Weiters gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG ein Mitglied des Betriebsrates an und steht der Leiter der Abteilung Personal bei Bedarf als Auskunftsperson zur Verfügung. Zu diesem Vergütungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen.

### **§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG**

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 103q Z 17 BWG sind die Daten gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. a bis c erst in Jahresabschlüsse aufzunehmen, die nach dem 01.07.2014 veröffentlicht werden. Daten gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. d bis f sind erst in Jahresabschlüsse aufzunehmen, die nach dem 01.01.2015 veröffentlicht werden. Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z 19 wird im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht werden.